Schulgemeinde Mörschwil

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Mörschwil

vom 21. März 2011[1] (Stand 25. März 2019)

Die Bürgerschaft der Schulgemeinde Mörschwil

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009[2]

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Schulgemeinde Mörschwil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Gebiet

Art. 2

Die Schulgemeinde Mörschwil umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Mörschwil.

Organisationsform

Art. 3

Die Schulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4

Organe der Schulgemeinde sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Schulrat;
c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 5

Die Schulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

---

1 Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Mörschwil erlassen am 21. März 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes; in Vollzug ab 01. Juli 2011.

2 sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 6

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Jahresrechnung;
c) Budget: Neue Ausgaben werden auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen[3];
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung.

b) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
d) Referendumsbegehren;
e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen
a) an der Urne

Art. 9

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

a) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
b) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl[4]

Art. 10

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

---

3 Nachtrag I geändert am 25. März 2019

4 Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Budget[5] wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Unterlagen

Art. 12

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 13

Der Schulrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung

Art. 14

Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 15

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrats.

Eventualantrag

Art. 16

Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über „Initiative und Gegenvorschlag“ des Gesetzes über Referendum und Initiative[6].

---

5 Nachtrag I geändert am 25. März 2019

6 sGS 125.1

Amtliche Bekanntmachung

Art. 17

Der Schulrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages nach Art. 16 dieses Erlasses im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 18

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 19

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative[7].

4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 20

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Schulrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrats.

Form und Inhalt

Art. 21

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

---

7 sGS 125.1

Verfahren

Art. 22

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 23

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über „Initiative und Gegenvorschlag“ des Gesetzes über Referendum und Initiative[8].

5. Initiative

Grundsatz

Art. 24

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrats.

Das Initiativkomitee besteht aus mindestens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 25

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 26

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Schulrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 27

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an.

Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

---

8 sGS 125.1

Einreichung

Art. 28

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Schulrates

Art. 29

Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 30

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative[9].

6. Volksmotion

Grundsatz

Art. 31

Mit einer Volksmotion können 50 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Schulrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 32

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Schulrates

Art. 33

Der Schulrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Schulrat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.

---

9 sGS 125.1

III. SCHULRAT

Zusammensetzung

Art. 34

Der Schulrat besteht aus:
a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben
a) Im Allgemeinen

Art. 35

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemeinde.

Er erfüllt weitere Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:

a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
c) Organisation und Führung der Verwaltung;
d) Bestellung von Kommissionen;
e) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets[10]., die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
f) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
g) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
h) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
i) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
j) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
k) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
l) Erlass eines Finanzplans;
m) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
n) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde[11].
o) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

---

10 Nachtrag I geändert am 25. März 2019

11 Nachtrag I geändert am 25. März 2019

b) Rechtsetzung

Art. 36

Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 37

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

Geleitete Schule

Art. 38

Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.

Besteht eine Schulleiterkonferenz, so nimmt an deren Sitzungen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.

Teilnahme an Sitzungen

Art. 39

An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 40

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 41

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Schulrates über das Budget[12] für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 42

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 43

Die Gemeindeordnung vom 29. März 1999 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 44

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.

Sie wird ab 01. Juli 2011 angewendet.

---

12 Nachtrag I geändert am 25. März 2019

Vom Schulrat erlassen am: 17. Februar 2011

Der Präsident: Die Ratsschreiberin:

Ulrich Illigen Karin Neuschwander

Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Mörschwil an der Bürgerversammlung beschlossen am: 21. März 2011

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: 12. April 2011

Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal

Fürsprecher Jürg Raschle

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Schulrat abschliessend	Budget	Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung[13]	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 200'000 je Fall	über 200'000 bis 500'000 je Fall[14]	über 500'000 bis 2‘000'000 je Fall	über 2‘000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 20'000 je Fall	über 20'000 bis 50'000 je Fall[15]	über 50'000 bis 200'000 je Fall	über 200'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben[16]:	bis 50‘000 je Fall, höchstens 100‘000 je Jahr	_____	bis 250‘000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 250'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 100‘000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr	_____	bis 500‘000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1‘000'000 je Fall	über 1‘000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 100‘000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr	_____	bis 500‘000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1‘000'000 je Fall	über 1‘000'000 je Fall

13 Antragstellung in Form eines Gutachtens

14 Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit des Budgets sind diese Beschlüsse auch in das Budget einzustellen, soweit dies zeitlich überhaupt möglich ist. Diese im Budget eingestellten Beträge haben deklaratorische Bedeutung, d.h. dass die Bürgerschaft über diese Posten nicht mit dem Budget beschliessen kann.

15 Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit des Budgets sind diese Beschlüsse auch in das Budget einzustellen, soweit dies zeitlich überhaupt möglich ist. Diese im Budget eingestellten Beträge haben deklaratorische Bedeutung, d.h. dass die Bürgerschaft über diese Posten nicht mit dem Budget beschliessen kann.

16 Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.